



Alterspension

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsart: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Nicolas Hansen

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Alterspension im Überblick	2
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?	3
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	4
Alterspension für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen	6
Versicherungsfall – Regelpensionsalter.....	7
Allgemeine Anspruchsvoraussetzung	8
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?.....	10
Erhöhung der Pension	11
Teilpension.....	13
Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten?	15
Hinweise.....	15

Alterspension im Überblick

Ab wann kann ich in Pension gehen? Wie viele Versicherungszeiten sind erforderlich? Und darf ich während der Pension noch arbeiten? Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen – von Anspruch bis Zuverdienst.



Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Alterspension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- » die **allgemeine Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) bzw.
- » je nach Pensionsart **besondere Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Versicherungsfall für die Alterspension gilt als eingetreten, wenn Sie ein **bestimmtes Alter** erreicht haben.

Unter besondere Anspruchsvoraussetzungen versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Mindestanzahl an Versicherungs- oder Beitragsmonaten).

Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

Ihr Antrag

Alterspension



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → www.pv.at/antrag.

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschriebene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Eigenpensionen** löst der **Tag der Antragsstellung** den **Stichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger im Zweig der Pensionsversicherung diese auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

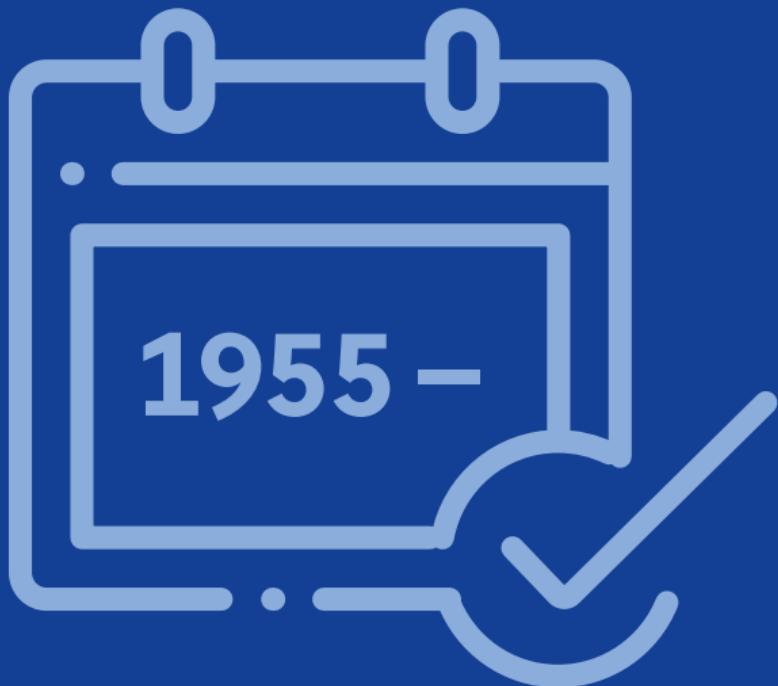
Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

© istockphoto.com/Ivan-balvan



Alterspension für
ab 1. Jänner 1955
geborene Personen



Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- » Männer mit Vollendung des **65. Lebensjahres**
- » Frauen, geboren **bis 31. Dezember 1963**, mit
Vollendung des **60. Lebensjahres**

Das Pensionsantrittsalter von Frauen, die **ab 1. Jänner 1964** geboren sind, wird ab 2024 **schrittweise** an das der Männer **angepasst**.

Tabelle 1: Angleichung des Regelpensionsalters für Frauen

Frauen geboren von – bis	Regelpensionsalter
bis 31.12.1963	60 Jahre
1.1.1964 – 30.6.1964	60 Jahre und 6 Monate
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Jahre
1.1.1965 – 30.6.1965	61 Jahre und 6 Monate
1.7.1965 – 31.12.1965	62 Jahre
1.1.1966 – 30.6.1966	62 Jahre und 6 Monate
1.7.1966 – 31.12.1966	63 Jahre
1.1.1967 – 30.6.1967	63 Jahre und 6 Monate
1.7.1967 – 31.12.1967	64 Jahre
1.1.1968 – 30.6.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 1.7.1968	65 Jahre

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Für den Pensionsanspruch ist eine bestimmte **Mindestanzahl an Versicherungsmonaten am Stichtag** erforderlich.

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wird diese **Mindestversicherungszeit** genannt.

Mindestversicherungszeit

Am Stichtag müssen mindestens **180 Versicherungsmonate** (= 15 Jahre), von denen mindestens **84 Monate** (= 7 Jahre) aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** erworben wurden, vorliegen.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von mindestens 84 Versicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit gelten auch folgende Zeiten:

- » Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- » Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege einer*eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- » Familienhospizkarenz
- » Bezug eines aliquoten Pflegekarentzgeldes

- » Pflegekarenz
- » Pflegeteilzeit
- » Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

Übergangsbestimmung

Bei Versicherten mit einem Geburtsdatum ab dem 1. Jänner 1955, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erworben haben, gilt die Wartezeit anstelle der Mindestversicherungszeit, wenn dies für die versicherte Person günstiger ist.

Versicherte, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 keine Versicherungsmonate erworben haben, können hingegen nur die Mindestversicherungszeit nach dem APG erfüllen.

Wartezeit

- » mindestens **180 Beitragsmonate** oder
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** oder
- » mindestens **180 Versicherungsmonate** innerhalb der **letzten 360 Kalendermonate** vor dem Stichtag

Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Die Pensionshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Höhe der Beitragsgrundlagen, der Anzahl der erworbenen Versicherungs- und Beitragsmonate und Ihrem Alter zum Pensionsstichtag.

Grundsätzlich kann man sagen: **Je höher** die Beiträge sind und **je länger Beiträge** in die **Pensionsversicherung eingezahlt** wurden, desto **höher** ist die **spätere Pension**.

Für ab 1. Jänner 1955 geborene Versicherte wurde das **Pensionskonto** eingerichtet. Es dient als zentrales Instrument zur Berechnung einer Pension und macht diese verständlicher, einfacher und transparenter.

Broschüre

Pensionsberechnung im Überblick



Ausführliche Informationen zur Pensionsberechnung finden Sie in unserer Broschüre
→ www.pv.at/PV159.

Erhöhung der Pension

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst **nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen**, erhöht sich die Pensionsleistung um 0,425 % pro Monat (5,1 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 15,3 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung möglich.

Zusätzlich kann bei **aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum der Erhöhung der Anteil der*des Dienstnehmer*in und des Dienstgebers am **Pensionsversicherungsbeitrag** jeweils um die **Hälfte** reduziert werden. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022 (im Höchstausmaß von 60 Monaten), wenn zum Pensionsstichtag folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- » mindestens **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » mindestens **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

Höhe (Bruttowerte 2026):

- » **€ 1,22** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- » **€ 73,20** maximal

Der Frühstarterbonus gebürt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Teilpension

Die **Teilpension** bietet älteren Arbeitnehmer*innen ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit, reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Die **Voraussetzungen** für die Teilpension sind:

- » das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Form der (vorzeitige) Alterspension oder Langzeitversichertenpension mit der Ausnahme, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag vorliegen muss
- » die Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 % bis höchstens 75 % ab dem Stichtag

Die **Höhe der Teilpension** richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion.

Das Pensionskonto wird für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und mit dem verbleibenden Teil weitergeführt. Das bedeutet konkret, dass die Teilpension bei einer Arbeitszeitreduktion um

- » mindestens **25 % bis 40 %** ausgehend von **25 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **40 % bis 60 %** ausgehend von **50 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **60 % bis höchstens 75 %** ausgehend von **75 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird.

Die anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension – das bedeutet gegebenenfalls eine Erhöhung bzw. Abschläge.

Zur Teilpension gebührt:

- » ein Frühstarterbonus
- » **kein** besonderer Steigerungsbetrag
- » **kein** besonderer Höherversicherungsbetrag
- » **kein** Kinderzuschuss
- » **keine** Ausgleichszulage
- » **kein** Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Website

der Pensionsversicherung



Ausführliche Informationen rund um die Teilpension erhalten Sie unter
→ www.pv.at/teilpension.

Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten?

Eine am Stichtag bzw. neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit führt weder zu einem Wegfall noch zu einer Verminderung der Pension.

Eine Erwerbstätigkeit, die neben dem Pensionsbezug ausgeübt wird und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, wird durch einen **besonderen Höherversicherungsbetrag** honoriert.

Hinweise

Wer **bereits eine vorzeitige Alterspension** bezieht, **kann keine Alterspension beantragen**. Ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters wird diese Leistung als Alterspension gewährt.

Kontakt

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

Wien:

+43 (0)5 03 03-27 170

Niederösterreich:

+43 (0)5 03 03-32 170

Burgenland:

+43 (0)5 03 03-33 170

Steiermark:

+43 (0)5 03 03-34 170

Kärnten:

+43 (0)5 03 03-35 170

Oberösterreich:

+43 (0)5 03 03-36 170

Salzburg:

+43 (0)5 03 03-37 170

Tirol:

+43 (0)5 03 03-38 170

Vorarlberg:

+43 (0)5 03 03-39 170

Regionale Sprechstage



Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen finden Sie auf der Website → www.pv.at/Sprechtag.

Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



Alle Informationen:

www.pv.at/PensionsantragStellen

The screenshot shows a laptop displaying the Pensionenverwaltung (PV) website. The main header features the PV logo and navigation links for "Perspektive", "Pensionsantrag", "Nachruf", "Über uns & Kontakt", "Service & Beratung", and "Impressum". Below the header, there's a large image of a man sitting at a desk with a laptop, looking at some papers. A blue button labeled "Pensionsantrag stellen" is prominently displayed. To the right of the image, a sidebar lists "Inhalt" (Content) with links to "Antragsteller", "Fragen", "Ausdruck", "Pensionsantrag", and "Downloads". At the bottom of the page, there's a section titled "Wo bekomme ich den Pensionsantrag?" (Where can I get the pension application?) with a note about download links and a "Kontaktformular" (Contact form) button.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.